

schau. Abzulesen sei diese Entwicklung an der Änderung der Flüchtlingsziele. Nicht mehr so sehr in Frankreich, sondern in der Schweiz, England und den USA sei Schutz gesucht worden.

In der von dem Münsteraner Historiker Wilhelm Ribhegge moderierten Diskussion bestand Übereinstimmung, daß die Revolution 1848 einen starken Schub hin zu einer demokratischen Kultur ausgelöst habe. Zwar sei sie bisher als gescheitert gesehen worden, weil ihr eine unmittelbare Demokratisierung nicht gefolgt sei. Dabei sei der Rückschlag in Preußen überbewertet worden, wo sich tatsächlich eine autoritär-militaristische Struktur mit dem Drei-Klassen-Wahlrecht bis 1918 gehalten habe. Immerhin sei in Berlin die »revolutionäre« Offenheit, Lebendigkeit und Modernität geblieben, wodurch es den Hauptstädten der anderen deutschen Länder den Rang abgelaufen habe. Auch in diesen sei ein wesentlicher Rückschlag nicht erfolgt. Das Grundgesetz habe sich schließlich in einem, wie wir es heute sehen, nicht berechtigtem Ressentiment gegenüber der Weimarer Verfassung die Frankfurter Reichsverfassung von 1849, insbesondere deren Grundrechtsteil, zum Vorbild genommen. So sehen heute die Historiker die Revolution 1848 keineswegs mehr als gescheitert. Die Volksfeste zum 150. Jahrestag sind also berechtigt. Sie hat doch gesiegt, die Revolution.

Peter Derleder/Hans-Ernst Böttcher Theo Rasehorn 80 Jahre

Es war 1966, als Bundesjustizminister Richard Jaeger, CSU, dem die Wiedereinführung der Todesstrafe so am Herzen lag, den Verfall des Rechtslebens vor allem an der Streitschrift Theo Rasehorns mit dem Titel »Im Paragraphenturm« festmachte. Rasehorn hatte sie im selben Jahr unter dem Pseudonym Xaver Berra veröffentlicht, in dem die Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens seiner Frau und seines eigenen verschmolzen waren. Ein früher Auftakt für 1968, Justizkritik von innen, Nestbeschmutzung mit der These, die Justiz sei weithin noch ein Residuum des Obrigkeitsstaates, mit Verhaltensformen, die nur zu oft an das Militär erinnerten (»Jawoll, Herr Chefpräsident,« sagte auch der Vizepräsident), mit einer Werteordnung, die oft eher an 1914 als an Weimar anknüpfte und – was Rasehorn damals noch nicht in vollem Ausmaß wußte – mit Richterbänken, auf denen sehr zahlreich auch die saßen, die die Todesurteile zur Festigung des Hitler-Staats und zur Absicherung der blutrünstigen Angriffskriege gesprochen hatten. Wer als Richter Grundsatzkritik zu üben wagte, schien für immer geächtet. Selbst Adolf Arndt schrieb im Vorwort, er habe immer wieder »Halt, Halt!« rufen wollen, sei vom Verfasser aber oft eines Besseren belehrt worden. Richard Schmid schrieb in der »Zeit« eine strenge Rezension, in der er die Auffassung vertrat, der Verfasser hätte besser noch eine Weile zugewartet und seine Leidenschaft (seine »aufgestauten« Gefühle) in mehr Sorgfalt umgesetzt, auch wenn die Stoßrichtung im ganzen positiv zu bewerten sei.

Wer war der Verfasser? Das wurde noch schnell ermittelt, so daß die Beförderungsurkunde für Rasehorn im letzten Augenblick aus der Kabinettsitzung der Regierung Meyers in Düsseldorf geholt werden konnte. Ein Kölner Richter, geboren in Lüdenscheid, aus katholischer Diasporaregion, fast fünfzig, Sohn eines Postbeamten, Kriegsgeneration, schwer verwundet, Studium zum Teil während des Krieges, Richterdienst in Straf- und Zivilsachen, keine Biographie eigentlich für einen einsamen Rebellen. Eine gewisse Ratlosigkeit über ihn war bei den Oberen nicht verwunderlich.

Der Rückblick erlaubt Präzisierungen: Der Vater, Zentrumswähler, wurde nicht nationalsozialistisch infiziert, hielt es aber doch für gefährlich, wenn Theo nicht zur Hitlerjugend ging. Er tat's dann als Zweitletzter seiner Klasse, übte den Handgranatenweitwurf und sang die Lieder, die einen seltsamen Todeszug hatten. Er gehörte nicht recht dazu, ein »minderer Außenseiter«, der gern »in Deckung blieb«. »Spreu, die leicht weggetragen wurde, aber auch nicht brach,« einziger Katholik unter 18 Abiturienten. Zwei Schüsse durch den Hals des jungen Soldaten in Rußland, zunächst mit geringer Überlebenschance. In Lazarett und Rekonvaleszenz zwei Semester. Artillerist bis zu den letzten Kämpfen, auch noch um Emmerich. Er hätte Historiker werden wollen, Deutsch war seine Stärke, er liebte Rilke und las 1948 im holländischen Feriencamp Kafkas »Prozeß«, mit dem die Deutschlehrer der fünfziger Jahre noch so gar nichts anzufangen wußten. Er wurde zeitgemäß Existentialist. Ein gutes erstes Examen, ein schwächeres zweites, weil ihm die relationstechnische Sprachpoverte schwer fiel. Er wollte nicht unbedingt Richter werden, wurde es aber, um nach den kriegs- und studienbedingten Wirren räumliche Stetigkeit in sein Leben zu bringen. Er war nie ganz eins mit der Richterrolle, immer »beobachtender Teilnehmer«.

Nach unauffälligen ersten Berufsjahren (mit einer Promotion über ein zivilprozes-suales Subthema) war sein erstes Forum die linkskatholische Zeitschrift »Werkhefte«. Er berichtete darin zunächst über einen KZ-Prozeß gegen Wachmannschaftsmitglieder. Das DDR-Braunbuch über die massenhaften Todesurteile deutscher Richter in den besetzten Ostgebieten, offiziell schnell als Fälschung abgetan, war ein Einstieg in das Thema personaler Kontinuitäten der Nachkriegsjustiz. Kriegsrichter Schwinge bestimmte den Ton der historischen Verarbeitung, und Kriegsrichter Filbinger stürzte später als baden-württembergischer Ministerpräsident auch keineswegs über sein Todesurteil post bellum und sein krankhaft gutes Gewissen. 1962/63 war Theo Rasehorn selbst kurz Untersuchungsrichter in einer NS-Sache. Es ging um das Lager Chelmo/Kulmhof, in dem erstmals die Vernichtung mit Gas exerziert worden war und das Eichmann selbst inspiriert hatte. Rasehorn hatte es u. a. mit Angeklagten zu tun, die sich auf Familienrat statt zum Heer zur Polizei gemeldet hatten. Einer von ihnen, Jahrgang 1912, vorher im Reich Polizist, fand sich mit einem Polizeibataillon im Osten wieder, wurde zur Wachmannschaft des Lagers kommandiert und hatte am dritten Tag dort schon die Peitsche in der Hand, umgeben von SS-Leuten. Der Kommandeur des Bataillons machte es anders. Er hatte sich gesagt: »Hier mußte weg.« Das ging. Er entsann sich seines Augenschadens. »Ich sehe nichts mehr.« Keiner mußte KZ-Täter werden, keiner Todesurteile sprechen. Theo Rasehorn begann, die NS-Zeit noch einmal zu erleben. Auch im Gespräch des Herbstes 1998 ist das noch unmittelbar lebendig.

»Im Paragraphenturm fragte sich der Verfasser darum, ob die Unterschiede zwischen Kaiserreich, Weimarer Republik, NS-Staat und Bonner Demokratie überhaupt Auswirkungen auf die richterliche Arbeit hatten. Er hatte die Übertonung der rechtsdogmatischen Ausbildung und die Ausblendung der Sozialwissenschaften als Ursachen dafür in Verdacht, daß keine Persönlichkeiten ausgebildet wurden, daß informelle hierarchische Strukturen wichtiger waren als demokratische. Das klandestine Ausscheiden der schwerbelasteten Richter, die richterlichen Rechtfertigungstiraden in der Spiegel-Affäre, der monotone »gregorianische Gesang« der rechtswissenschaftlichen Zeitschriften, die Befürchtung einer Entwicklung zur Managerjustiz, die Biedermeierprüderie bei der Bestrafung der Verlobtenunzucht, die Arme-Leute-Strafjustiz, die Lizenzgebühren für Herrenreiter und die Einschränkungen der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle mittels des Ermessensbegriffs wurden hier beklagt. Rasehorn riet den Richtern zu Gelassenheit, Zurückhaltung, Demut und

Menschlichkeit, zu einer Verfremdung im Sinne Brechts, die ein Verwachsen mit der Rolle ausschließt, wandte sich gegen das Spezialisierertum und forderte demokratische Veränderungen, etwa durch Wechsel im Vorsitz und Anerkennung des dissenting vote. Es war ein leidenschaftliches Plädoyer nicht nur gegen den bis zur Mitte der sechziger Jahre produzierten ideologischen Mief und die restaurative Willfähigkeit der Richterschaft, für Pluralität und Publizität, sondern auch eine Warnung vor rein technischer Modernisierung, ein Plädoyer durchaus mit Widersprüchen, mit einem sehr persönlichen Bildungskanon, eher bescheiden in der Formulierung. Kein »Jacqueline«, eher mit Elementen von Melancholie. Das kleine Buch war notwendig und viel wirksamer, als es sich Adolf Arndt und Richard Schmid hatten vorstellen können. Die Zeit war reif für eine Abarbeitung von Rasehorns Themenliste. Allerdings kann der heutige Leser viel Uneingelöstes auf ihr finden.

Die neue Linke sientifizierte und systematisierte seine rechtssoziologischen, rechts-historischen, rechtstheoretischen und gesellschaftstheoretischen Ansätze und überbot sich in allerlei Linksüberholungen. Rasehorn blieb ein wacher Publizist aus dem Innerleben der Justiz, arbeitete mit dem Wassermann der Reformjahre konkrete Vorschläge zur Justizreform aus, von denen vieles langfristig realisiert wurde, verfolgte seine historischen Themen weiter, bis hin zu dem schönen Buch über die Justizkritik in der Weimarer Zeit am Beispiel der Zeitschrift »Die Justiz.« Dabei hatte er, als sechs Jahre nach der Geburt des dritten Sohnes seine Frau starb, mit den Kindern schwierige Lebensphasen zu bestehen. Beruflich führte der Weg, nachdem er doch noch befördert worden war, über das OLG Köln zum OLG Frankfurt. Als Senatsvorsitzender setzte er sich aber keineswegs an die Spitze der Benderschen Reform des Zivilprozesses und beanspruchte auch keine Protagonistenrolle auf den bearbeiteten Rechtsgebieten, auch nicht denen des Familienrechts, das ihm besonders lag. Strafrichter wollte er nicht wieder werden, von der Sinnlosigkeit der Botschaft überzeugt, daß, wo drei Jahre Haft nichts nützen, es fünf Jahre sein müssen. Als Richter blieb er letztlich wortkarger denn als Justizkritiker. Er blieb dem rechts-politischen Diskurs verbunden, insbesondere in der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen, auch wenn ihm der Mut der neuen Generation oft weniger schwer erschienen sein dürfte als die Aufrechterhaltung der Deckung bis 1945. Seine Veröffentlichungen waren äußerst vielfältig, reichten von den Richterthemen über den Unfallschaden, das Wohnen in der Demokratie, das kleine Amtsgericht, die Entmündigung bis zu den Friedensblockaden und der Bewältigung der Arbeitslosigkeit (siehe die Publikationsliste in »betrifft Justiz«, Heft 15/1988, S. 330 f), immer auch mit einer Neigung zur Kulturosoziologie, mit persönlichen Orientierungen an Radbruch, Heller und Tucholsky und – e negativo – Carl Schmitt. Er kommunizierte intensiv mit den jüngeren Rechtssoziologen und ihrer Sektion und nahm auch nach seiner Pensionierung 1983 an den jährlichen Treffen kritischer Richter, den sogenannten Richterratschlägen, teil.

Sein Buch von 1989 »Der Richter zwischen Tradition und Lebenswelt« hat keine freundliche fachliche Resonanz gefunden, obwohl der Autor sich darin sehr treu geblieben und gewissenhaft und facettenreich die vorliegenden Forschungsergebnisse rezipiert und bewertet hat. Es scheint danach, wenn Rasehorn in einem wichtigen Abschnitt Lautmanns Befunde von 1972 weithin bestätigt, fast so, als habe ein bewegtes Richterleben nicht mehr und keine weitergehenden Erkenntnisse erbracht als die empirische Einjahresuntersuchung eines teilnehmenden Beobachters, der sich dann für immer von der Justzforschung verabschiedet hat. Für das mögliche Experiment, mittels anderer Diskursformen, stärkerer Beteiligung der Prozeßparteien, Konfrontierung mit sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen, der Kompensation von Machtungleichgewichten, neuer Vergleichsformen, für dieses Experiment, das die

Möglichkeit neuer Strukturen erst zu testen geeignet ist, hat die Folgegeneration sich aber von Theo Rasehorn inspirieren lassen, selbst wo er als Praktiker darin nicht vorausgegangen ist.

Der Justizreformer Rasehorn ist ein abgrundtiefer Skeptiker geblieben, nicht nur was die Zukunft, die weitere Spezialisierung und Computerisierung der Justiz und die Ökonomisierung des Rechts angeht, sondern auch in der Bewertung des Zeitraums zwischen 1948 und 1983, als er selbst in der Justiz tätig war. Die Dienstaufsicht ist weniger autoritär, die Richterschaft ist pluraler, die Angeklagten werden humarer behandelt, das räumt er ein, während ihm die technischen Verbesserungen marginal erscheinen. Aber »der dicke Panzer der Juristen« scheint ihm nicht zerschlagen, zumal nach der Reetablierung der alten Juristenausbildung. Im wesentlichen sind nach ihm die richterlichen Arbeitsmethoden trotz aller »Revolutionen« gleichgeblieben, auch mit allen ihren Tricks und Winkelzügen.

Es gibt keine Gerechtigkeit durch die Justiz, könnte Rasehorns Fazit lauten, Bescheidenheit eines Reformers, ein vielleicht immer noch existentialistisches Credo. Es könnte das Paradox erklären, daß einer, der seine Identität nicht im Richterberuf finden wollte, zu den bedeutenden Richterpersönlichkeiten der Nachkriegsjustiz gehört.

Klaus-Detlev Godau-Schüttke

Die Heyde/Sawade-Affäre

Wie Juristen und Mediziner den NS-Euthanasieprofessor Heyde nach 1945 deckten und straflos blieben

Nach 1945 gelang es auch Medizinern und Juristen, ihre NS-Vergangenheit zu leugnen oder zu verharmlosen. Prof. Dr. med. Werner Heyde – vor 1945 Ordinarius für Psychiatrie und Nervenheilkunde an der Universität Würzburg – war als sogenannter Obergutachter im Rahmen der NS-Euthanasie für die Morde an über 80.000 Behinderten und Kranken verantwortlich.

Nach 1945 konnte er sich mit Hilfe von Juristen und Medizinern unter falschem Namen eine neue Existenz aufbauen. Er wurde Gerichtsgutachter und lebte unter dem Pseudonym Dr. med. Fritz Sawade jahrelang unbekillt in Flensburg. In Mediziner- und Juristenkreisen sprach sich seine wahre Identität bald herum; doch alle schwiegen. Dies wurde durch die gesellschaftspolitischen Verhältnisse in der Nachkriegszeit und ein Netz gegenseitiger Unterstützung seitens der ehemaligen NS-Elite begünstigt.

Anhand bislang verschlossener Quellen wird diese Affäre hier erstmalig umfassend dargestellt.

Der Verfasser ist Richter am Landgericht Itzehoe. In der Nomos Verlagsgesellschaft erschien von ihm der Band »Ich habe nur dem Recht gedient – Die ›Renazifizierung‹ der Schleswig-Holsteinischen Justiz nach 1945« (1993, 233 S., 58,- DM, ISBN 3-7890-2935-1).

1998, 337 S., brosch., 48,- DM, 350,- öS, 44,50 sFr, ISBN 3-7890-5717-7



**NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden**